

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
<b>Reglement öffentliche Sicherheit</b>		<b>Reglement für die öffentliche Sicherheit</b>
<p><i>Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,</i></p> <p>gestützt auf</p> <p>das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)<sup>1</sup> und der dazugehörenden Verordnung vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)<sup>2</sup></p> <p><sup>1)</sup> das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG)<sup>3</sup>, die Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, BeV)<sup>4</sup> sowie die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 23. November 2011 (EV BZG)<sup>5</sup></p>		<p><i>Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,</i></p> <p>gestützt auf</p> <p>Artikel 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1)</p> <p>auf Antrag des Gemeinderates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>

<sup>1</sup> SR 520.1

<sup>2</sup> SR 520.11

<sup>3</sup> BSG 521.1

<sup>4</sup> BSG 521.10

<sup>5</sup> BSG 521.12

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
<p>das Reglement über die ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 15. September 2004<sup>6</sup></p> <p>Artikel 55 Buchstabe a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003<sup>7</sup></p> <p><sup>1)</sup> den Vertrag zwischen der Stadt Bern und der Gemeinde Zollikofen über die Besorgung der Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes der Gemeinde Zollikofen durch den Zivilschutz der Stadt Bern (Anschlussvertrag) auf Antrag des Gemeinderates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>				
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>			<b>1. Grundsätzliches</b>	
1.1 Zweck und Geltungsbereich				
Zweck	<p><b>Art. 1</b> Dieses Reglement benennt Massnahmen, um Menschen, Tiere, Pflanzen, Sachen und die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die öffentliche Ordnung sicherzustellen.</p>	Dieser Artikel hat sich im alten Reglement nur auf die Feuerwehr bezogen. Neu in Art. 2 geregelt.	Gegenstand	<p><b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen oder in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen</p> <p><i>a</i> Ortspolizei,  <i>b</i> Feuerwehr,  <i>c</i> Zivilschutz,  <i>d</i> Gemeindeführungsorgan,  <i>e</i> Militärwesen,  <i>f</i> wirtschaftliche Landesversorgung.</p>

<sup>6</sup> SSGZ 152.21

<sup>7</sup> SSGZ 101.1

Bisheriger Text		Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf		
Geltungsbereich	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt</p> <p><i>a</i> den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen und in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen</p> <p>1 Feuerwehr, 2 Zivilschutz, 3 Militärwesen, 4 Wirtschaftliche Landesversorgung,</p> <p><i>b</i> die Führung der Gemeinde in Katastrophen- oder Notlagen.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben der Gemeindepolizei werden im Polizeireglement der Einwohnergemeinde Zollikofen geregelt.</p>	Der Absatz 2 ist zu aufzuheben, die Gemeindepolizei ist aufgehoben worden.	Zweck	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Zollikofen. Es ergänzt das Polizeirecht von Bund und Kanton.</p> <p><sup>2</sup> Es regelt die Zuständigkeiten und Kompetenzen bei Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen sowie bei Katastrophen oder Notlagen.</p>	
Begriffe	<p><b>Art. 3</b> Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder den Einsatz von Spezialisten erfordern.</p>	In Art. 2 KBZG genügend geregelt.		aufgehoben	
Leistungserbringer	<p><b>Art. 4</b><sup>2)</sup> <sup>1</sup> Zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen verfügt der Gemeinderat über</p> <p><i>a</i> das Gemeindeführungsorgan (GFO)</p> <p><i>b</i> die Gemeindeverwaltung (inklusive Bau- und Unterhaltsdienste),</p> <p><i>c</i> die Feuerwehr,</p> <p><i>d</i> die Zivilschutzorganisation Bern plus,</p> <p><i>e</i> vertraglich, verpflichtete, nicht gemeindeeigene Einsatzkräfte, Einzelpersonen, Fachspezialisten sowie Gerätschaften und Fahrzeuge,</p>	In Art. 63 Gemeindeverfassung genügend geregelt, aufheben		aufgehoben	
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Katja Schönholzer, 29.02.2016		Pfad, Datei: G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\2016\160316\Beilagen_RöS\Synopse_Teil RöS_NEU.docx	Datum, Zeit / User 18.01.2016 14:39 / ks	Version 1.5	Seite 3 von 31

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p><i>f</i> Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung,  <i>g</i> Ortsquartieramt.  <i>h</i> Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>			
	<i>1.2 Behörden</i>			
Ge- mei- derat	<p><b>Art. 5</b> Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde für die Umsetzung der durch eidgenössische und kantonale Gesetze vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.</p>	<p>Alt: Artikel aufheben, Art. 25 GG</p> <p>Neu:  Die Zuständigkeiten des Gemeinderats für alle Bereiche der öffentlichen Sicherheit werden am Anfang des Reglements aufgeführt.</p>	Zuständig- keiten des Gemeinde- rats	<p><b>Art. 3</b> Der Gemeinderat ist</p> <p><i>a</i> oberstes Ortspolizeiorgan,  <i>b</i> beauftragt Dritte mit ortspolizeilichen Aufgaben,  <i>c</i> übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,  <i>d</i> legt die Organisation (Gliederung und Bestand) der Feuerwehr fest,  <i>e</i> ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratspräsidentin oder des Regierungsratspräsidenten die Kommandantin oder den Kommandanten und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,  <i>f</i> kann die Feuerwehrdienstpflicht ausdehnen,  <i>g</i> setzt die Höhe der Feuerwehr-Ersatzabgabe fest,  <i>h</i> ernennt den Chef oder die Chefin und den Stabschef oder die Stabschefin des Gemeindeführungsorgans,  <i>i</i> legt die Organisation (Pflichtenhefte) des Gemeindeführungsorgans fest,  <i>k</i> nimmt Kenntnis von der Gefahrenanalyse,  <i>l</i> regelt mit der dafür zuständigen militärischen Stelle in einer Vereinbarung die Unterbringung von Truppen in der Gemeinde,  <i>m</i> ernennt den Leiter oder die Leiterin der Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung,</p>

Bisheriger Text		Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf	
				<i>n</i> organisiert den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung.
Organe sowie Funktionärinnen und Funktionäre	<p><b>Art. 6</b> <sup>1)2)</sup> Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug folgende Organe und Funktionärinnen und Funktionäre zur Verfügung:</p> <p><i>a</i> die Sicherheitskommission,</p> <p><i>b</i> die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,</p> <p><i>c</i> aufgehoben,</p> <p><i>d</i> die Chefin oder der Chef sowie die Stabchefin oder der Stabchef GFO,</p> <p><i>e</i> aufgehoben,</p> <p><i>f</i> die Leiterin oder der Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung,</p> <p><i>g</i> die Orts-Quartiermeisterin oder der Orts-Quartiermeister,</p> <p><i>h</i> die Sekretärin oder der Sekretär der Sicherheitskommission,</p> <p><i>i</i> aufgehoben.</p>	Alt: In Art. 63 Gemeindeverfassung genügend geregelt.	Zuständigkeiten bei Katastrophen und Notlagen	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in Zeiten von Katastrophen oder Notlagen mangels ordentlicher Beschlussfähigkeit auch mit einer Minderheit über unaufschiebbare Geschäfte verbindliche Beschlüsse fassen und die nötigen Kredite bewilligen.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausgabenbefugnisse der Stimmberechtigten und des Grossen Gemeinderats für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen werden an den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat hat sobald als möglich den Grossen Gemeinderat zu informieren.</p>
Sicherheitskommission	<p><b>Art. 7</b> <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Die Sicherheitskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Wahlbehörde ist der Grosse Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Sicherheit und Personen, welche Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission erfüllen, werden zur Behandlung der sie betreffenden Traktanden eingeladen und haben beratende Stimme und Antragsrecht.</p>	<p>Dieser Absatz ist in Art. 1 im Reglement über die ständigen Kommissionen geregelt.</p> <p>In Art. 8 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 2 Reglement über die ständigen Kommissionen geregelt.</p> <p>Neu:</p>	Zuständigkeiten der Sicherheitskommission	<p><b>Art. 5</b> Die Sicherheitskommission</p> <p><i>a</i> nimmt ortspolizeiliche Aufgaben wahr,</p> <p><i>b</i> stellt Antrag zu den Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gemäss Artikel 3,</p> <p><i>c</i> entscheidet über die aktive Feuerwehrdienstpflicht gemäss Artikel 30,</p> <p><i>d</i> entscheidet über die Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und/oder von der Bezahlung der Feuerwehr-Ersatzabgabe,</p> <p><i>e</i> entscheidet über die Versetzung von ungeeigneten Angehörigen der Feuerwehr zu den Ersatzpflichtigen,</p>

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
		Die Zuständigkeiten der Sicherheitskommission für alle Bereiche der öffentlichen Sicherheit werden am Anfang des Reglements aufgeführt.		<p><i>f</i> entscheidet auf Vorschlag der Kommandantin oder des Kommandanten über die Ernennung, Versetzung, Beförderung, Entlassung oder Enthebung der Offiziere der Feuerwehr,</p> <p><i>g</i> entscheidet auf Vorschlag der Kommandantin oder des Kommandanten über die Belassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten der Feuerwehr über die Altersgrenze, jedoch nicht über das 60. Altersjahr hinaus,</p> <p><i>h</i> behandelt Beanstandungen gegen Offiziere der Feuerwehr,</p> <p><i>i</i> verfügt Disziplinarmaßnahmen gegen Angehörige der Feuerwehr, ausser gegen die Kommandantin oder den Kommandanten und die Vize-Kommandantin oder den Vize-Kommandanten,</p> <p><i>k</i> behandelt Beanstandungen und Einsprachen gegen Einteilungen oder Nichteinteilungen von Angehörigen der Feuerwehr,</p> <p><i>l</i> erstellt die Pflichtenhefte für die Kommandantin oder den Kommandanten und für die Vize-Kommandantin oder den Vizekommandanten der Feuerwehr,</p> <p><i>m</i> nimmt Kenntnis vom Übungsplan der Feuerwehr.</p>

Bisheriger Text		Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf	
	<b>2. Aufgaben und Befugnisse der Behörden</b>		<b>2. Ortspolizei (ist in der synoptischen Tabelle <u>Poli-zeireglement</u></b>	
	2.1 Gemeinderat		<b>In dieser synoptischen Tabelle werden die Bereiche Feuerwehr, Zivilschutz, Gemeindeführungsorgan sowie die Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen behandelt.</b>	
Aufgaben	<p><b>Art. 8</b> <sup>1)2)</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Bereich der öffentlichen Sicherheit aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben</p> <p>a Ernennung der in Artikel 6 aufgeführten Vollzugsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder der Sicherheitskommission,</p> <p>b Festsetzung der Entschädigungen, des Soldes sowie des Stundenlohansatzes im Rahmen des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Zollikofen,</p> <p>c Festsetzung der Höhe der Ersatzabgabe,</p> <p>d Verhängung von Disziplinar massnahmen und Bussen im Rahmen seiner Kompetenzen,</p> <p>e Behandlung von Beschwerden gegen Vollzugsorgane, Funktionärinnen und Funktionäre, für deren Ernennung er zuständig ist,</p> <p>f aufgehoben,</p> <p>g Bestimmen des Aufbaus und der personellen Mittel des Gemeindeführungsorgans,</p> <p>h Möglichkeit, im Rahmen des übergeordneten Rechts, Aufgaben und Befugnisse an die Sicherheitskommission oder an vom ihm ernannte Funktionärinnen oder Funktionäre zu übertragen.</p>	<p>a FW: Art. 3 lit. e a C GFO: Art. 3 lit. h, Art. 23, KBZG a GWL: Art. 3 lit. m a: Orts Qm: FUDI Militär a Sekr. Siko: BL Sicherheit, Pfl.heft</p> <p>Aufheben, Besoldungsreglement</p> <p>Art. 3 lit. h</p> <p>Art. 37</p> <p>Art: 81 GG</p> <p>FUDI GFO</p> <p>aufheben, in Art. 63 GV geregelt</p>		KBZG: Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz

Bisheriger Text		Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf	
	2.2 Sicherheitskommission			
Aufgaben	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Sicherheitskommission obliegen</p> <p>a die Gemeindepolizei (öffentliche Sicherheit, Verkehrspolizei, Handel, Gewerbe, Feuerpolizei u.a.),</p> <p>b die Feuer-, Öl- und Wasserwehr,</p> <p>c der Bevölkerungs- und Zivilschutz,</p> <p>d die Signalisation, Markierung und Verkehrssicherheit,</p> <p>e die Vorbereitung von Einbürgerungen und</p> <p>f das Bestattungs- und Friedhofwesen.</p>	In Art. 23 im Reglement über die ständigen Kommissionen geregelt.		Artikel aufgehoben
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 10</b> <sup>1)2)</sup> In die Zuständigkeit der Sicherheitskommission fallen insbesondere:</p> <p><b>Allgemein</b></p> <p>a Behandlung von Beschwerden gegen Angehörige der Feuerwehr; ausgenommen sind die Funktionärinnen und Funktionäre, deren Ernennung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.</p> <p>b Behandlung von Beschwerden und Einsprachen gegen Einteilungen oder Nichteinteilungen.</p> <p>c Festlegung der Entschädigung für die bei Übungen, Einsätzen und Nothilfe beanspruchten privaten Transportmittel, Maschinen, Gerätschaften, Verbrauchsmaterialien usw., soweit die Entschädigungsansätze nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt werden.</p>	<p>Art. 5 lit. h</p> <p>Art. 5 lit. k</p> <p>aufheben, in Besoldungsreglement</p>		

Bisheriger Text	Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf	
<p><b>Feuerwehr</b></p> <p>a Antragstellung an den Gemeinderat zur Wahl einer Kommandantin oder eines Kommandanten der Feuerwehr, sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.</p> <p>b Entscheid über die aktive Dienstpflicht gemäss Artikel 13.</p> <p>c Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstleistung und/oder von der Bezahlung der Ersatzabgabe.</p> <p>d Versetzung von ungeeigneten Feuerwehrleuten zu den Ersatzpflichtigen.</p> <p>e Ernennung, Versetzung, Beförderung, Entlassung oder Enthebung der Offiziere und Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandos; Ausnahmen: Kommandantin oder Kommandant sowie deren Stellvertretung.</p> <p>f Beurteilung der Entschuldigungen, nach Artikel 30. Verfügen von Bussen, vorbehalten bleibt Artikel 47.</p> <p>g Beschlussfassung über die Vorschläge des Kommandos betreffend die Belassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten über die Altersgrenze, jedoch nicht über das 60. Altersjahr hinaus.</p> <p><b>Zivilschutz</b></p> <p>Aufgehoben.</p> <p><b>Gemeindeführungsorgan (GFO)</b></p> <p>a Antragstellung an den Gemeinderat zur Wahl der Chefin oder des Chefs und der Stabchefin oder des Stabchefs GFO.</p>	<p>FUDI</p> <p>Art. 5 lit. c</p> <p>Art. 5 lit. d</p> <p>Art. 5 lit. e</p> <p>Art. 5 lit. f</p> <p>aufheben, Kdt beurteilt Entschuldigungen</p> <p>Art. 5 lit. g</p> <p>FUDI GFO</p>		

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p>b Antragstellung an den Gemeinderat zur Genehmigung des Pflichtenhefts der Fachbereichsleitenden.</p> <p><b>Militär</b></p> <p>Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Vereinigten Schützengesellschaft Grauholz (VSGG). Genehmigung allfälliger Investitionen, sowie des ordentlichen Vorschlages der VSGG.</p>	Art. 26 VO RfdöS		
	<b>3. Feuerwehr</b>			<b>3. Feuerwehr</b>
	<i>3.1 Aufgaben der Feuerwehr</i>			
Aufgaben	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehr gewährleistet die Alarmierung für den Notfallschutz in Friedenszeiten.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.</p>	Aufheben. Die Aufgabe ist im Feuer- und Feuerwehrgesetz FFG BSG 871.11 und im kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG BSG 521.1) geregelt.		
	<i>3.2 Feuerwehrdienstpflicht</i>			<i>3.1. Feuerwehrdienstpflicht</i>
Feuerwehrdienstpflicht	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht o-		Feuerwehrdienstpflicht	<b>Art. 29</b> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung sind der Feuer-

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p>der Niederlassungsbewilligung sind der Feuerwehrpflicht unterstellt. Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem das 22. Altersjahr erreicht wird, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.</p> <p><sup>2</sup> Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat die Dienstpflicht auf den Anfang des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erreicht wird, und bis zum Ende des Jahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, ausdehnen.</p>	Absatz 2 aufheben, in Art. 4 VO RfdöS aufgeführt.		wehrdienstpflicht unterstellt. Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem das 22. Altersjahr erreicht wird, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.
Aktive Dienstleistung	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in die Feuerwehr.</p> <p><sup>3</sup> Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p><sup>4</sup> Bei dieser Entscheidung sind sowohl die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.</p> <p><sup>5</sup> Die aktive Dienstleistung ist persönlich zu leisten; Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>6</sup> Das Kommando kann Dienstpflichtige, die aus beruflichen Gründen vorübergehend ortswesend sind, vom aktiven Dienst dispensieren.</p>	<p>aufheben, in Art. 27 FFG geregelt.</p> <p>aufheben, bereits in Art. 5 lit. c geregelt.</p> <p>aufheben, der Kdt entscheidet</p> <p>aufheben, in Art. 27 FFG geregelt.</p> <p>Dispensationen sollen auch bei Schwangerschaft oder Militär möglich sein.</p>	Aktive Dienstleistung	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> aufgehoben</p> <p><sup>3</sup> aufgehoben</p> <p><sup>4</sup> aufgehoben</p> <p><sup>5</sup> aufgehoben</p> <p><sup>6</sup> wird zu <sup>2</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant kann Dienstpflichtige während des bezahl-</p>

Bisheriger Text		Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf	
	<u>Dispensierte sind während der Dispensationsdauer ersatzpflichtig.</u>	Wird in der Praxis nicht gemacht, aufheben		ten Mutterschaftsurlaubs, Militär oder vorübergehender Ortsabwesenheit vom aktiven Dienst dispensieren.
Ärztlicher Befund	<b>Art. 14</b> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist ein ärztlicher Befund einzuholen.	Aufheben. Jeder AdF füllt einen Fragebogen aus, der vom Arzt begutachtet wird. Das KDSG bewahrt das Arztgeheimnis.		Artikel aufgehoben
Ersatzabgabe	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Dienstpflichtige, die nicht zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden, leisten vom 22. bis 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe. <sup>2</sup> Wenn bei einem in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaar beide Partner der Feuerwehrpflicht unterstellt sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen sie gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. <sup>3</sup> Ist ein Ehepartner noch nicht oder nicht mehr im feuerwehrdienstpflichtigen Alter oder gemäss Artikel 20 Absatz 1 oder 2 von der Ersatzabgabe befreit, so leistet der pflichtige Partner die Hälfte der für die Ehepartner errechneten Ersatzabgabe.		Ersatzabgabe	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Dienstpflichtige, die nicht zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden, leisten vom 22. bis 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe. <sup>2</sup> Wenn bei einem in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaar beide Partner der Feuerwehrpflicht unterstellt sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen sie gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. <sup>3</sup> Ist ein Ehepartner noch nicht oder nicht mehr im feuerwehrdienstpflichtigen Alter oder gemäss Artikel 35 Absatz 1 oder 2 von der Ersatzabgabe befreit, so leistet der pflichtige Partner die Hälfte der für die Ehepartner errechneten Ersatzabgabe.
Höhe der Ersatzabgabe	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe je ersatzpflichtige Person bzw. ersatzpflichtiges Ehepaar und Jahr darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. <sup>10</sup> Das Minimum beträgt 20 Franken.		Höhe der Ersatzabgabe	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe je ersatzpflichtige Person bzw. ersatzpflichtiges Ehepaar und Jahr darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Das Minimum beträgt 20 Franken.

<sup>10</sup> BSG 871.11, Art. 28

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe ist nach Massgabe des Einkommens und Vermögens der Pflichtigen zu staffeln.</p> <p><sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat in Prozenten des Staatssteuerbetrages festgelegt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.</p>	Der Begriff Staatssteuer wurde durch den Begriff Kantonssteuer ersetzt.		<p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe ist nach Massgabe des Einkommens und Vermögens der Pflichtigen zu staffeln.</p> <p><sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat in Prozenten des Kantonssteuerbetrages festgelegt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.</p>
Verwendung der Ersatzabgabe	<b>Art. 17</b> Der Ertrag der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.		Verwendung der Ersatzabgabe	<b>Art. 33</b> Der Ertrag der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:</p> <p>a Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind.</p> <p>b Personen, die wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Nachgewiesene aktive Dienstleistungen in anderen Gemeinden werden angerechnet.</p> <p>c Personen, die wegen eines Unfalles oder einer Erkrankung im aktiven Feuerwehrdienst für diesen untauglich geworden sind.</p> <p>d Die Ehepartnerin oder der Ehepartner eines/einer in ungetrennter Ehe lebenden Feuerwehrdienstleistenden.</p> <p>e Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen.</p> <p>f Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.</p>	e wird zu f f wird zu g	Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:</p> <p>a Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind,</p> <p>b Personen, die wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben; nachgewiesene aktive Dienstleistungen in anderen Gemeinden werden angerechnet,</p> <p>c Personen, die wegen eines Unfalles oder einer Erkrankung im aktiven Feuerwehrdienst für diesen untauglich geworden sind,</p> <p>d die Ehepartnerin oder der Ehepartner eines/einer in ungetrennter Ehe lebenden Feuerwehrdienstleistenden,</p> <p>e auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,</p> <p>f auf Gesuch hin Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,</p>

Bisheriger Text		Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf	
	<p>g Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.</p> <p><sup>2</sup> Die Sicherheitskommission kann weitere Personen von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreien.</p>	<p>g wird zu e (Diesen Personen wird die ganze Ersatzabgabe erlassen)</p>		<p>g auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Sicherheitskommission kann weitere Personen von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreien.</p>
<p>Vorübergehende Befreiung von der aktiven Dienstleistung</p>	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Während eines Brandes oder in anderen Notfällen sind die direkt Betroffenen oder Bedrohten sowie ihre Angehörigen und ihr Personal von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit.</p> <p><sup>2</sup> Weibliche Feuerwehrleute sind während der Schwangerschaft und während eines Jahres nach der Geburt von der aktiven Dienstleistung befreit.</p>	<p>Aufheben.</p> <p>In Art. 30 lit. 2 geregelt.</p>		<p>Artikel aufgehoben</p>
<p>Befreiung von der Ersatzabgabe</p>	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Personen, die gemäss Artikel 18 Buchstaben a bis d von der aktiven Dienstleistung befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die gemäss Artikel 18 Buchstaben e und f von der aktiven Dienstleistung befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100 000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.</p> <p><sup>3</sup> Auf entsprechendes Gesuch hin können Personen, die gemäss Artikel 18 Buchstabe g von der aktiven Dienstleistung befreit sind, ganz oder teilweise von der Ersatzabgabe befreit werden.</p>	<p>Anpassung an Art. 34</p> <p>In Abs. 1 geregelt.</p> <p>Neu in Abs. 3</p>	<p>Befreiung von der Ersatzabgabe</p>	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Personen, die gemäss Artikel 34 lit. a bis e von der aktiven Dienstpflicht befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die gemäss Artikel 34 lit. f und g von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.</p> <p><sup>3</sup> Personen, deren Ehegatte wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat, sind von der Ersatzabgabe befreit.</p> <p><sup>4</sup> Die Sicherheitskommission kann Ausnahmen regeln.</p>

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p><sup>4</sup> Personen, deren Ehegatte wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat, sind von der Ersatzabgabe befreit.</p> <p><sup>5</sup> Die Sicherheitskommission kann Ausnahmen regeln.</p>	Neu in Abs. 4		
		<p>Übernahme Art. 19 der Verordnung</p> <p>Buchstabe a wurde nicht übernommen: wenn ein AdF den Eintrittstest nicht besteht, wird er sofort zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt.</p>	Versetzung von ungeeigneten Angehörigen der Feuerwehr	<p><b>Art. 36</b> Zu den Ersatzpflichtigen können versetzt werden:</p> <p>a Angehörige der Feuerwehr, die wenigstens zweimal innerhalb eines Jahres unentschuldig Übungen ferngeblieben sind.</p> <p>b Angehörige der Feuerwehr, die wegen häufigen Ortsabwesenheiten nicht an Übungen teilnehmen.</p>
	<i>3.3 Organisation und Pflichten der Feuerwehr</i>			
Organisation	<b>Art. 21</b> Die Organisation der Feuerwehr wird auf Vorschlag der Sicherheitskommission und nach erfolgter Zustimmung des zuständigen Inspektorates durch den Gemeinderat festgelegt.	In Art. 21 FFG geregelt In FUDI geregelt.		Artikel aufgehoben
Pflichten	<b>Art. 22</b> Die Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft werden in der Verordnung geregelt.	Die Pflichten sind in der Verordnung in Art. 23 geregelt.		
Betriebsfeuerwehren	<b>Art. 23</b> Die Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Feuerwehr.	In Art. 19 FFG geregelt, aufheben.		Artikel aufgehoben
	<i>3.4 Kurspflicht, Ernennungen, Entlassungen</i>		<i>3.2. Disziplinarwesen</i>	

Bisheriger Text		Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf	
Übernahme einer besonderen Funktion	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, eine Fach- oder Kaderfunktion zu übernehmen, entsprechende Kurse und Übungen zu absolvieren und den mit der Funktion verbundenen Dienst zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Aus der Absolvierung eines Kurses kann kein Anspruch auf eine Beförderung im Dienstgrad abgeleitet werden.</p>	In Art. 27 Abs. 3 FFG geregelt	Disziplinarstrafen	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Verstösse gegen die Pflichten von Angehörigen der Feuerwehr werden bestraft mittels</p> <p>a Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz,</p> <p>b eines schriftlichen Verweises,</p> <p>c Geldbussen gemäss Artikel 38.</p> <p><sup>2</sup> Die Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz fällt in die Kompetenz der Übungs- oder Einsatzleitung oder deren Stellvertretung.</p>
	.		Bussen	<b>Art. 38</b> Die Verfügung von Bussen von 30 bis 500 Franken obliegt der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Sicherheit.
			<i>3.3. Beförderungen und Dienstverlängerungen</i>	
Beförderungen, Ernennungen	<b>Art. 25</b> Beförderungen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.	Beförderungen richten sich nach den Empfehlungen der GVB	Beförderungen	<b>Art. 39</b> Beförderungen richten sich nach den Empfehlungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).
Dienstpflichtverlängerung	<b>Art. 26</b> Besonders fähige Feuerwehrleute können mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr belassen werden, jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.	Ist in FUDI geregelt, wer über den Verbleib in der FW entscheidet.	Dienstpflichtverlängerung	<b>Art. 40</b> Besonders fähige Angehörige der Feuerwehr können mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr belassen werden, jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.
	<i>3.5 Ausrüstung</i>			
Korps- und persönliche Ausrüstung	<b>Art. 27</b> Die Korps- und persönliche Ausrüstung hat den technischen Weisungen und Normen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen.	Ist in den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung GVB geregelt.		Artikel aufgehoben

Bisheriger Text		Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf	
	3.6 Übungsdienst		3.4. Übungsdienst und Einsatz	
Übungsplan	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Übungen finden jährlich nach dem Übungsplan statt, der von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten zu erstellen ist. Der Übungsplan unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Inspektorin oder den zuständigen Inspektor. Die Sicherheitskommission nimmt vom genehmigten Übungsplan Kenntnis.</p> <p><sup>2</sup> Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.</p>	<p>Der zweite Satz ist zu aufzuheben, ist in Art. 12 FWW geregelt.</p> <p>Letzter Satz ist in Art. 3 lit. m geregelt.</p> <p>neuer Abs. 3: übernommen aus altem Art. 30 Abs. 3</p>	Übungen	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Übungen finden jährlich nach dem Übungsprogramm statt, das von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten zu erstellen ist.</p> <p><sup>2</sup> Das Übungsprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr, welche an den Übungen nicht teilnehmen können, reichen, wenn möglich im Voraus, jedoch spätestens 3 Tage nach der Übung, eine schriftliche Entschuldigung ein.</p>
Anzahl Übungen	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Jährlich sind mindestens die nach kantonalen Bestimmungen vorgeschriebenen Übungen durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Die Züge und Fachleute können zu zusätzlichen Übungen aufgeboden werden.</p>	In den FWW geregelt. Aufheben.		Artikel aufgehoben
Besuch der Übungen, Entschuldigungen	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird nach Artikel 47 bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten</p> <p>a Krankheit oder Unfall,  b schwere Erkrankungen oder Todesfall in der Familie,  c Schwangerschaft,  d Geburt,</p>	Ist in Art. 31 FFV geregelt und kann gestrichen werden.		Artikel aufgehoben

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p>e Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst, f beruflich bedingte Ortsabwesenheit oder g andere wichtige Gründe.</p> <p><sup>3</sup> Eine schriftliche Entschuldigung ist wenn möglich im Voraus, jedoch spätestens 3 Tage nach der Übung einzureichen.</p>	Dieser Absatz ist in Art. 42 Abs. 3 geregelt.		
Kommando auf dem Schadenplatz	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Auf dem Schadenplatz hat die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant oder bei deren/dessen Abwesenheit, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, die Einsatzleitung. Ihr oder ihm unterstehen auch die zusätzlich aufgebotenen Formationen. Ohne Erlaubnis der Einsatzleitung darf keine Formation den Schadenplatz verlassen.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant oder deren/dessen Stellvertretung noch nicht zur Stelle, so hat der zuerst eintreffende Offizier oder Unteroffizier die erforderlichen Massnahmen zu treffen.</p>	Ist in Art. 35 FFV geregelt und kann gestrichen werden. Die Stellvertretungen und Zuständigkeiten sind im jeweiligen Pflichtenheft geregelt.		Artikel aufgehoben
	<i>3.7 Einsatz</i>			
Sondereinsatz	<p><b>Art. 32</b> Bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlereignis übernimmt die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter des zuständigen Sonderstützpunktes bei Eintreffen auf dem Schadenplatz das Kommando.</p>	In Art. 35 Abs. 3 FFV geregelt, aufheben.		Artikel aufgehoben
Zusätzliche Mittel	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Einsatzleitung kann nachbarliche Hilfe anfordern, wenn zur Bewältigung eines</p>	In Art. 37 FFV geregelt, aufheben.		Artikel aufgehoben

Bisheriger Text		Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf	
	<p>Schadenereignisses die materiellen und personellen Mittel der örtlichen Feuerwehr nicht ausreichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einsatzleitung kann die dafür vorgesehenen Organe des Zivilschutzes zur Hilfeleistung aufbieten.</p>	In den Weisungen vom 01.01.2015 des BSM und der GVB geregelt		
Ge-mein-defüh-rungs-organi-sation	<b>Art. 34</b> Die Einsatzleitung hat den Stab der Gemeindeführungsorganisation zu informieren, wenn zur Bewältigung eines Schadenereignisses weitere gemeindeeigene Mittel aufgeboden werden.	In Art. 52 geregelt		Artikel aufgehoben
Zivil-person	<b>Art 35</b> <sup>1</sup> Zivilpersonen sind auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet.  <sup>2</sup> Personen, welche die Ordnung gefährden, Anweisungen der Einsatzleitung nicht befolgen oder Sachwerte entwenden, können durch die Feuerwehr der Polizei übergeben werden.	In Art. 24 und 29 PoIG geregelt		Artikel aufgehoben
Inan-spruch-nahme von pri-vatem Eigen-tum	<b>Art. 36</b> Die Feuerwehr ist berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze und Übungen in Anspruch zu nehmen. Sie ist hierfür grundsätzlich entschädigungspflichtig.	In Art. 20 FFG geregelt – aufheben.		Artikel aufgehoben
Militäri-sche Trup-pen	<b>Art. 37</b> Stehen im Schadenfall militärische Truppen zur Verfügung, erteilt die Einsatzleitung der militärischen Führung die Aufträge.	Übergeordnet geregelt		Artikel aufgehoben

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>			
Verpflegung	<b>Art. 38</b> Dauert der Einsatz längere Zeit, so werden die Einsatzkräfte nach Anordnung der Einsatzleitung verpflegt.		Verpflegung	<b>Art. 42</b> Dauert der Einsatz längere Zeit, so werden die Einsatzkräfte nach Anordnung der Einsatzleitung verpflegt.		
Abräumdienst	<b>Art. 39</b> Die Einsatzleitung organisiert den Abräumdienst nach den kantonalen Bestimmungen. Sie sorgt dafür, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen unterbleiben. Sachwerte sind sicherzustellen oder zu bewachen.	Erster Satz: in FFG Art. 13 Abs. 2 Bst. e geregelt, aufheben.	Abräumdienst	<b>Art. 43</b> Die Einsatzleitung sorgt dafür, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen unterbleiben. Sachwerte sind sicherzustellen oder zu bewachen.		
Elementarschäden	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Jede Person ist verpflichtet, Wahrnehmungen über drohende Elementarereignisse der Feuerwehr zu melden.  <sup>2</sup> Die Feuerwehr ergreift die für die Abwehr erforderlichen Massnahmen.	In FWW Art. 1 geregelt		Artikel aufgehoben		
Sonderstützpunkt	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Feuerwehr zu melden.  <sup>2</sup> Kann die Feuerwehr den Schaden nicht sogleich mit eigenen Mitteln beheben, so ist der Sonderstützpunkt anzufordern.	In Störfallverordnung (SR 814.012) geregelt.  In Art. 17 FFG geregelt.		Artikel aufgehoben		
	<i>3.8 Versicherung, Entschädigung, Sold</i>		<i>3.5. Versicherung, Entschädigung, Sold</i>			
Versicherung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Die Dienstpflichtigen sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern.	Abs. 1 ist im Art. 24 FFG geregelt, aufheben	Versicherung	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Zivilpersonen - insbesondere Motorfahrzeuglenkerinnen und Motorfahrzeuglenker sowie deren Mitfahrerinnen und Mitfahrer -, die erste Hilfe leisten oder durch die Einsatzleitung zur Hilfeleistung aufgefordert werden, sind in der Haftpflichtversicherung der Gemeinde einzuschliessen.		
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Katja Schönholzer, 29.02.2016		Pfad, Datei: G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\2016\160316\Beilagen_RöS\Synopse_Teil RöS_NEU.docx		Datum, Zeit / User 18.01.2016 14:39 / ks	Version 1.5	Seite 20 von 31

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p><sup>2</sup> Das Kader und Feuerwehrleute, die im Ernstfall Anordnungen treffen, sind für ihre gesetzliche Haftpflicht durch die Gemeinde zu versichern.</p> <p><sup>3</sup> Zivilpersonen - insbesondere Motorfahrzeuglenkerinnen und Motorfahrzeuglenker sowie deren Mitfahrerinnen und Mitfahrer -, die erste Hilfe leisten oder durch die Einsatzleitung zur Hilfeleistung aufgefordert werden, sind in der Haftpflichtversicherung der Gemeinde einzuschließen.</p> <p><sup>4</sup> Private Motorfahrzeuge von Feuerwehrleuten sind auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Einsatz- und Übungsort gegen Unfall versichert.</p>	<p>In Art. 24 FFG und Art. 32 FFV geregelt, aufheben.</p> <p>Absatz 3 wird zu Art. 45 Abs. 1</p> <p>Absatz 4 wird zu Art. 45 Ab. 2</p>		<p><sup>2</sup> Private Motorfahrzeuge von Angehörigen der Feuerwehr sind auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Einsatz- und Übungsort gegen Unfall versichert.</p>
Entschädigung, Sold	<b>Art. 43</b> Entschädigungen und Sold sind im Besoldungsreglement für Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 25. Juni 1997 geregelt.	Ist eben im Besoldungsreglement geregelt – aufheben.		Artikel aufgehoben
	<i>3.9 Registerführung und Rechnungswesen</i>		<i>3.6. Registerführung und Rechnungswesen</i>	
Registerführung	<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Über die Dienstpflichtigen und Ersatzpflichtigen sind getrennte Register zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat der Feuerwehr ist verantwortlich für die Administration.</p>		Registerführung	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Über die Dienstpflichtigen und Ersatzpflichtigen sind getrennte Register zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat der Feuerwehr ist verantwortlich für die Administration.</p>
Spezialfinanzierung	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.		Spezialfinanzierung	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

Bisheriger Text		Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf			
	<p><sup>2</sup> Ertragsüberschüsse der Feuerwehr werden in die Spezialfinanzierung eingelegt (Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Feuerwehr). Allfällige Aufwandüberschüsse der Feuerwehr werden solange der Spezialfinanzierung entnommen, als ein Bestand vorhanden ist; ist dieser aufgebraucht, entsteht ein Vorschuss der Gemeinde zugunsten der Feuerwehr.</p> <p><sup>3</sup> Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.</p> <p><sup>4</sup> Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.</p>	<p>In 74 GG und Art. 88 GV geregelt, aufheben. Abs. 4 wird zu Abs. 3</p>			<p><sup>2</sup> Ertragsüberschüsse der Feuerwehr werden in die Spezialfinanzierung eingelegt (Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Feuerwehr). Allfällige Aufwandüberschüsse der Feuerwehr werden solange der Spezialfinanzierung entnommen, als ein Bestand vorhanden ist; ist dieser aufgebraucht, entsteht ein Vorschuss der Gemeinde zugunsten der Feuerwehr.</p> <p><sup>3</sup> Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.</p>	
	<i>3.10 Strafbestimmungen</i>					
Disziplinarstrafen	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Verstösse gegen die Disziplin werden bestraft mittels</p> <p>a Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz,</p> <p>b schriftlichen Verweises,</p> <p>c Geldbusse gemäss Artikel 47,</p> <p>d Enthebung vom Dienstgrad oder</p> <p>e Ausschluss vom aktiven Dienst.</p> <p>Zusätzlich zur Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz kann eine weitere Disziplinarstrafe verfügt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz fällt in die Kompetenz der Übungs- oder Einsatzleitung oder deren Stellvertretung. Bussen werden durch die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher verfügt. <u>Für die übrigen Disziplinarmaßnahmen ist die Sicherheitskommission zuständig. Die Disziplinarkompetenz</u></p>	<p>Disziplinarstrafen sind in Art. 37 geregelt.</p> <p>2. Satz = Art. 38</p> <p>4. Satz = Art. 81 GG</p>				
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Katja Schönholzer, 29.02.2016		Pfad, Datei: G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\2016\160316\Beilagen_RöS\Synopse_Teil RöS_NEU.docx		Datum, Zeit / User 18.01.2016 14:39 / ks	Version 1.5	Seite 22 von 31

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	gegen die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten liegt beim Gemeinderat.			
Bussen	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Die Verfügung von Bussen von 30 bis 500 Franken obliegt der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher.</p> <p><sup>2</sup> Einzelheiten sind in der Verordnung geregelt.</p>	In Art. 38 geregelt.		
	<b>4. Zivilschutz</b>			<b>4. Zivilschutz</b>
Aufgabenübertragung	<p><b>Art. 47a</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Zollikofen überträgt der Einwohnergemeinde Bern als Sitzgemeinde die gestützt auf übergeordnetes Recht zu erfüllenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz mit Ausnahme</p> <p><i>a</i> der Alarmierung der Bevölkerung,</p> <p><i>b</i> der Erstellung, dem Unterhalt und der Kontrolle der in der Zuständigkeit der Gemeinde stehenden Schutzbauten.</p> <p><sup>2</sup> Der Sitzgemeinde werden die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen im Rahmen des Anschlussvertrages übertragen.</p>		Aufgabenübertragung	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Zollikofen überträgt der Einwohnergemeinde Bern als Sitzgemeinde die gestützt auf übergeordnetes Recht zu erfüllenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz mit Ausnahme</p> <p><i>c</i> der Alarmierung der Bevölkerung,</p> <p><i>d</i> der Erstellung, dem Unterhalt und der Kontrolle der in der Zuständigkeit der Gemeinde stehenden Schutzbauten.</p> <p><sup>2</sup> Der Sitzgemeinde werden die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen im Rahmen des Anschlussvertrages übertragen.</p>
Zusammenarbeit	<b>Art. 47b</b> Der Anschlussvertrag regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung, zur Mitsprache und zur finanziellen Beteiligung.		Zusammenarbeit	<b>Art. 48</b> Der Anschlussvertrag regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung, zur Mitsprache und zur finanziellen Beteiligung.

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
Bestimmungen	<p><b>Art. 47c</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Zollikofen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Bestimmungen der Sitzgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Ausführungsbestimmungen zu den verbleibenden Zivilschutzaufgaben der Gemeinde regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.</p>	Der Hinweis auf eine Verordnung erübrigt sich, in Art. 54 wird genügend darauf hingewiesen.	Bestimmungen	<b>Art. 49</b> Die Einwohnergemeinde Zollikofen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Bestimmungen der Sitzgemeinde.
	<b>5. Gemeindeführungsorgan (GFO)</b>			<b>5. Gemeindeführungsorgan (GFO)</b>
Zweck	<p><b>Art. 61</b> <sup>2)</sup> <sup>1</sup> Liegt eine Katastrophe oder Notlage im Sinne von Artikel 3 dieses Reglements vor, übernimmt der Gemeinderat mit Unterstützung seines GFO's die Führung und informiert die zuständige Regierungsstatthalterin oder den zuständigen Regierungsstatthalter und das kantonale Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär.</p> <p><sup>2</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen legen die Grundsätze für die Vorbereitung auf Katastrophen und Notlagen sowie deren Bewältigung in der Gemeinde fest.</p> <p><sup>3</sup> Sie legen die Zuständigkeiten und Mittel für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen fest.</p>	<p>Alt: Die Zuständigkeiten des Gemeinderats sind in Art. 3 und 4 geregelt.</p> <p>In Art. 8 KBZG (Kant. Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz) geregelt.</p>	Aufgaben	<b>Art. 50</b> Im Falle von Katastrophen oder Notlagen haben die Gemeindebehörden grundsätzlich alles zu unternehmen, was im Interesse der Allgemeinheit steht sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient.
Aufgaben	<p><b>Art. 61a</b> <sup>2)</sup> <sup>1</sup> bei Katastrophen und Notlagen sind namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen, soweit sie in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen</p> <p><i>a</i> Schutz, Rettung und Hilfeleistung, <i>b</i> Behandlung und Betreuung von Patienten,</p>	Aufheben, in Art. 7 KBZG geregelt.	Gemeindeführungsorgan (GFO)	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Das Gemeindeführungsorgan (GFO) unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p>c Aufnahme und Betreuung von Schutz suchenden Personen,  d Sicherstellung der Tätigkeiten von Gemeinderat und Verwaltung,  e Information der Behörden und der Bevölkerung,  f Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,  g Umsetzung von angeordneten Massnahmen bei Seuchen und/oder Epidemien,  h Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern,  i Offenhaltung von Verkehrswegen,  k Sicherstellen der Kommunikation,  l Gewährleistung der Entsorgung,  m Gewährleistung des Bildungswesens,  n Verhinderung von Folgeschäden.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle von Katastrophen und Notlagen haben die Gemeindebehörden grundsätzlich alles zu unternehmen, was im Interesse der Allgemeinheit steht sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient</p>	Neu Art. 51		<p><sup>2</sup> Es führt einen eigenen Kommandoposten und unterstützt die Einsatzkräfte, indem die geforderten Mittel beantragt, angefordert, organisiert, zugewiesen und unterstellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Es fordert überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.</p> <p><sup>4</sup> Der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und die Chefin oder der Chef GFO oder ihre/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter bietet das Gemeindeführungsorgan, den Gemeinderat oder Teile davon nach Erfordernissen und Grösse des Ereignisses auf. In der Regel berät und entscheidet eine situationsabhängige Kerngruppe über erste Massnahmen.</p> <p><sup>5</sup> Dem Gemeindeführungsorgan steht für Sofortmassnahmen im Einsatzfall eine Ausgabenbefugnis von 50'000 Franken zur Verfügung.</p>
Verantwortung; Grundsatz	<p><b>Art. 61b</b> <sup>2)</sup> <sup>1</sup> Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in Zeiten von Katastrophen und Notlagen mangels ordentlicher Beschlussfähigkeit auch mit einer Minderheit über unaufschiebbare Geschäfte verbindliche Beschlüsse fassen und die nötigen Kredite bewilligen.</p>	Neu Art. 4	Entschädigungen Dritter	<p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Die Entschädigung von Dritten, Einzelpersonen und Fachspezialisten wird in einer Vereinbarung geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigung von übrigen Leistungen ist im Einzelfall nach marktüblichen Preisen festzulegen.</p>

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p><sup>3</sup> Behörden, Angestellte sowie Funktionäre der Gemeinde sind verpflichtet, die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden besonderen Vorbereitungen zu treffen.</p>			
Gefahrenanalyse	<p><b>Art. 61c</b> <sup>2)</sup> <sup>1</sup> Es ist eine Gefahrenanalyse für das Gemeindegebiet zu erstellen und den Gemeinderat zu informieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Umsetzung dieser Aufgabe nimmt auf Anordnung des Gemeinderates das Gemeindeführungsorgan wahr.</p>	<p>Aufheben, in Art, 23 KBZG und Art. 11 KBSV (Kant. Bevölkerungsschutzverordnung)</p> <p>In FUDI geregelt. Art. 3 lit. k</p>		
Gemeinderat	<p><b>Art. 61d</b> <sup>2)</sup> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt die Chefin oder den Chef GFO, die Stabschefin oder den Stabschef und ernennt auf Vorschlag des Chefs und Stabschefs die Fachbereichsleitenden und die Stellvertretenden.</p> <p><sup>2</sup> Er legt die Organisation des GFO sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder in einem Organigramm und einem Pflichtenheft im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung fest.</p> <p><sup>3</sup> Er kann durch vorsorgliche Vereinbarungen nicht gemeindeeigene Einsatzkräfte (Betriebe, Unternehmen, Institutionen, Vereine usw.), Einzelpersonen und Fachspezialisten zu Hilfeleistungen verpflichten.</p> <p><sup>4</sup> Er regelt die Information von Bevölkerung, Behörden und Amtsstellen.</p>	<p>Aufheben, in Art. 10 KBSV geregelt.</p> <p>In FUDI geregelt.</p> <p>Aufheben, in Art. 5 Abs. 2 KBZG geregelt.</p>		

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
Delegation von Ausgabenbefugnissen	<p><b>Art. 61e</b> <sup>2)</sup> <sup>1</sup> Die Ausgabenbefugnisse von Einwohnergemeinde und Grosse Gemeinderat für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen werden an den Gemeinderat übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat hat sobald als möglich den Grossen Gemeinderat zu informieren.</p> <p><sup>3</sup> Dem Gemeindeführungsorgan steht für Sofortmassnahmen im Einsatzfall eine Ausgabenbefugnis von 50'000 Franken zur Verfügung.</p>	<p>Abs. 1 und 2: in Art. 4 Abs. 3 geregelt.</p> <p>In Art. 51 Abs. 5 geregelt.</p>		
Gemeindeführungsorgan (GFO)	<p><b>Art. 61f</b> <sup>2)</sup> <sup>1</sup> Das Gemeindeführungsorgan (GFO) unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Es führt einen eigenen Kommandoposten und unterstützt die Einsatzkräfte, indem die geforderten Mittel beantragt, angefordert, organisiert, zugewiesen und unterstellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Es fordert überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.</p> <p><sup>4</sup> Der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und die Chefin oder der Chef GFO oder ihre/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter bietet das Gemeindeführungsorgan, den Gemeinderat oder Teile davon nach Erfordernissen und Grösse des Ereignisses auf. In der Regel berät und entscheidet eine situationsabhängige Kerngruppe über erste Massnahmen.</p>	<p>In Art. 51 geregelt.</p>		

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
Pflichtenhefte	<b>Art. 61g</b> <sup>2)</sup> Die Aufgaben der Mitglieder des GFO's ergeben sich aus dem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft. Er hält sich dazu an die Vorgaben der fachlich übergeordneten Stelle.	Art. 3 lit. h		
Entschädigungen der Mitglieder GFO	<b>Art. 61h</b> <sup>2)</sup> <sup>1</sup> Die Entschädigung für die Angehörigen der GFO richten sich nach dem Besoldungsreglement für Behördenmitglieder.  <sup>2</sup> Soweit GFO-Tätigkeiten nicht als Arbeitszeit gelten oder durch eine Herkunftsorganisation abgegolten werden, richtet sich die Entschädigung nach dem Besoldungsreglement für Behördenmitglieder.	Ersatzlos aufheben, im Besoldungsreglement.		
Entschädigungen Dritter	<b>Art. 61i</b> <sup>2)</sup> <sup>1</sup> Die Entschädigung von Dritten, Einzelpersonen und Fachspezialisten wird in einer Vereinbarung geregelt.  <sup>2</sup> Die Entschädigung von übrigen Leistungen ist im Einzelfall nach marktüblichen Preisen festzulegen.	In Art. 52 geregelt.		
	<b>6. Militär</b>		<b>6. Militärwesen</b>	
	<i>6.1 Ausserdienstliches Schiesswesen</i>			
Beteiligung	<b>Art. 71</b> <sup>1</sup> Mit interessierten Gemeinden und Schützengesellschaften kann eine Beteiligung an einer gemeinsamen Schiessanlage vereinbart werden.		Beteiligung	<b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Mit interessierten Gemeinden und Schützengesellschaften kann eine Beteiligung an einer gemeinsamen Schiessanlage vereinbart werden.

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Vertretung der Gemeinde im entsprechenden Gremium im Rahmen einer Vereinbarung.			<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Vertretung der Gemeinde im entsprechenden Gremium im Rahmen einer Vereinbarung.

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<b>6.2 Einquartierung von Truppen</b>			
Truppenunterkunft	<b>Art. 72</b> Der Gemeinderat regelt mit einer Vereinbarung, auf Antrag Sicherheitskommission, mit der dafür zuständigen militärischen Stelle, die Unterbringung von Truppen in der Gemeinde.	In Art. 3 lit. k geregelt.		
Schadenregelung	<b>Art. 73</b> Die Orts-Quartiermeisterin oder der Orts-Quartiermeister ist, bei Schäden die durch Truppenangehörige verursacht wurden, zuständig für die Erstellung und Weiterleitung der notwendigen Schadenmeldungen.	In FUDI Militär geregelt		
	<b>7. Wirtschaftliche Landesversorgung</b>			
Leiter GWL	<b>Art. 74</b> Der Gemeinderat bezeichnet für den Vollzug der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung eine Leiterin oder einen Leiter der Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung (GWL), die Stellvertretung des GWL, sowie die Verantwortlichen für die verschiedenen Fachbereiche.	Ersatzlos aufheben. Die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung sind im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorge und im KBZG umschrieben. Die Gemeinden stehen Ausführungsaufgaben zu, diese sind im FUDI geregelt.		
	<b>8. Verordnung</b>		<b>7. Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
Verordnung	<b>Art. 75</b> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement.		Verordnung	<b>Art. 54</b> Der Gemeinderat regelt Einzelheiten in Verordnungen zu diesem Reglement.

Bisheriger Text		Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf	
	<b>9. Strafbestimmungen</b>		Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	<p><b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Die zuständige Behörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Behörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verursachenden auferlegt.</p> <p><sup>4</sup> Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme androhen.</p>
Widerhandlungen	<b>Art. 76</b> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Reglements öffentliche Sicherheit werden mit Busse bis 5'000 Franken bestraft. Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.		Strafbestimmungen	<p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Wer insbesondere gegen die Bestimmungen von Artikel 9, 10, 12, 15, 20 sowie 25 verstösst, kann gemäss kantonaler Gesetzgebung mit Busse bis zum zulässigen Höchstmass bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> In leichten Fällen kann an Stelle der Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.</p>
			Kinder und Jugendliche	<b>Art. 57</b> Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
				bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.
			Rechtsmittel	<p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen unterliegen dem Beschwerderecht gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.</p> <p><sup>2</sup> Gestützt auf dieses Reglement erlassene Bussenverfügungen unterliegen der Einsprachemöglichkeit gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Bern.</p>